
Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 18. Dezember 2007^{1, 2}, zuletzt geändert durch die 19. Änderung vom 04.12.2023²¹

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63/2006 vom 29. Dezember 2006, Seite 493 - 498) in der jeweils gültigen Fassung;
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung;
- § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der jeweils gültigen Fassung.

Inhaltsverzeichnis²

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht sowie Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Inkrafttreten

§ 1^{2, 3}**Benutzungsgebühren**

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden WBD-AöR genannt) erhebt für die nach der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) von ihr durchgeführte Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG.

§ 2^{2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21}**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Für das regelmäßige Einsammeln, Befördern und Annehmen von Abfällen werden Grund- und Leistungsgebühren erhoben. Soweit der Anschluss nicht für ein volles Kalenderjahr besteht, werden die Gebühren anteilig erhoben.

(2) Für jede Nutzungseinheit eines Grundstücks, das über einen Abfallbehälter bzw. einen entsprechenden Nachbarschaftsbehälter (§ 14 Abs. 5a der Abfallentsorgungssatzung) an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß der §§ 4 bis 7 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen ist, wird eine Grundgebühr in Höhe von 39,24 € erhoben.

(3) Eine Nutzungseinheit im Sinne des Abs. 2 ist

- a) jede nach außen abgeschlossene Wohneinheit,

b) jede zweckbestimmte Gemeinschaftswohnanlage institutioneller Träger (z.B. Studentenwohnheime, Personalwohnheime, Kinderheime, Seniorenheime, Obdachlosenunterkünfte),

c) jede andere Nutzung von in sich abgeschlossenen Einrichtungen (z.B. Büros, Praxen, Läden, Handwerksbetriebe, sonstige Geschäftsräume),

auch wenn diese nicht ständig bewohnt / genutzt wird.

(4) Für jede gebührenpflichtige Benutzung (§ 7 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung) eines nach § 14 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälters, wird zusätzlich zur Grundgebühr eine Leistungsgebühr erhoben. Sie wird nach Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter und Häufigkeit der Abfuhr sowie nach dem Umfang der Serviceleistung bemessen. Ist ein Nachbarschaftsbehälter nach § 14 Abs. 5a der Abfallentsorgungssatzung zugelassen, bemessen sich die Gebühren anteilig entsprechend der gem. § 14 Abfallentsorgungssatzung mitgeteilten Beteiligung an der Entsorgungsgemeinschaft.

(5) Bei wöchentlich einmaliger Abfuhr von Restmüllabfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

Rollbehälter

je 40 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	106,88 €
je 40 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	106,88 €
- normaler Serviceaufwand	54,64 €
- erhöhter Serviceaufwand	96,64 €
je 60 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	160,32 €
je 60 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	160,32 €
- normaler Serviceaufwand	54,64 €
- erhöhter Serviceaufwand	96,64 €
je 80 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	213,80 €
je 80 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	213,80 €
- normaler Serviceaufwand	54,64 €
- erhöhter Serviceaufwand	96,64 €
je 120 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	320,68 €
je 120 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	320,68 €
- normaler Serviceaufwand	54,64 €
- erhöhter Serviceaufwand	96,64 €

je 240 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	641,40 €
---	----------

je 240 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	641,40 €
- normaler Serviceaufwand	70,36 €
- erhöhter Serviceaufwand	124,40 €

Großbehälter (fahrbar)

je 660 I-Abfallgroßbehälter	1.855,20 €
je 770 I-Abfallgroßbehälter	2.149,16 €
je 1100 I-Abfallgroßbehälter	3.043,56 €

Großbehälter (nicht fahrbar)

je 2200 I-Halbunterflurbehälter	5.879,64 €
je 4600 I-Vollunterflurbehälter	12.293,80 €

Bei erhöhter Abfuhrhäufigkeit erhöht sich die Leistungsgebühr entsprechend.

(6) Bei vierzehntäglicher Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

Rollbehälter

je 40 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	53,44 €
--	---------

je 40 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	53,44 €
- normaler Serviceaufwand	27,32 €
- erhöhter Serviceaufwand	48,32 €

je 60 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	80,16 €
--	---------

je 60 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	80,16 €
- normaler Serviceaufwand	27,32 €
- erhöhter Serviceaufwand	48,32 €

je 80 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	106,88 €
--	----------

je 80 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	106,88 €
- normaler Serviceaufwand	27,32 €
- erhöhter Serviceaufwand	48,32 €

je 120 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	160,32 €
---	----------

je 120 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	160,32 €
- normaler Serviceaufwand	27,32 €
- erhöhter Serviceaufwand	48,32 €
je 240 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	320,68 €
je 240 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	320,68 €
- normaler Serviceaufwand	35,16 €
- erhöhter Serviceaufwand	62,20 €
Großbehälter (fahrbar)	
je 660 I-Abfallgroßbehälter	927,56 €
je 770 I-Abfallgroßbehälter	1.074,56 €
je 1100 I-Abfallgroßbehälter	1.521,76 €
Großbehälter (nicht fahrbar)	
je 2200 I-Halbunterflurbehälter	2.939,80 €
je 4600 I-Vollunterflurbehälter	6.146,88 €
Bioabfallbehälter	
Rollbehälter	
je 60 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	24,04 €
je 60 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	24,04 €
- normaler Serviceaufwand	27,32 €
- erhöhter Serviceaufwand	48,32 €
je 80 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	32,04 €
je 80 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	32,04 €
- normaler Serviceaufwand	27,32 €
- erhöhter Serviceaufwand	48,32 €
je 120 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	48,08 €
je 120 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	48,08 €
- normaler Serviceaufwand	27,32 €
- erhöhter Serviceaufwand	48,32 €

je 240 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	96,20 €
---	---------

je 240 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	96,20 €
- normaler Serviceaufwand	35,16 €
- erhöhter Serviceaufwand	62,20 €

Großbehälter (nicht fahrbar)

je 2200 I-Halbunterflurbehälter	881,92 €
je 4600 I-Vollunterflurbehälter	1.844,04 €

(7) Für die Entsorgung bei 1- Personengrundstücken beträgt der auf die Leistungsgebühr für Restmüll bezogene Gebührenabschlag

a) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 3 der Abfallentsorgungssatzung	13,40 €
---	---------

b) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 4 - 5 der Abfallentsorgungssatzung	26,72 €
---	---------

(8) Für die einmalige Abfuhr von Abfallbehältern (Sondereinzelleerung nach § 14 Abs. 8 für Restmüllbehälter oder § 15 Abs. 7 S. 4 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

Restmüllbehälter

- je 40 I-Abfallbehälter	24,16 €
- je 60 I-Abfallbehälter	25,20 €
- je 80 I-Abfallbehälter	26,20 €
- je 120 I-Abfallbehälter	28,28 €
- je 240 I-Abfallbehälter	34,56 €
- je 660 I-Abfallbehälter	62,48 €
- je 770 I-Abfallbehälter	68,12 €
- je 1100 I-Abfallbehälter	86,12 €
- je 2200 I-Halbunterflurbehälter	155,64 €
- je 4600 I-Vollunterflurbehälter	279,00 €

(9) Für die Nachleerung von Abfallbehältern (bei nicht durchgeführter Leerung z. B. nach § 16 Abs. 4 S. 2 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 I-Abfallbehälter	20,52 €
- je 60 I-Abfallbehälter	20,52 €
- je 80 I-Abfallbehälter	20,52 €
- je 120 I-Abfallbehälter	20,52 €
- je 240 I-Abfallbehälter	20,52 €
- je 660 I-Abfallbehälter	20,52 €
- je 770 I-Abfallbehälter	20,52 €
- je 1100 I-Abfallbehälter	20,52 €
- je 2200 I-Halbunterflurbehälter	39,16 €
- je 4600 I-Vollunterflurbehälter	39,16 €

(10) Für die Entsorgung von zeitweilig stärker anfallendem Abfall in Abfallsäcken werden als Gebühr je 70-I-Abfallsack erhoben.

	4,00 €
--	--------

(11) Für die Gestellung und Abholung von Veranstaltungsbehältern (z.B. Polterabendbehältern) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 80 I Behälter, bereitstellen und abholen	16,80 €
---	---------

- je 120 l Behälter, bereitstellen und abholen	19,95 €
- je 240 l Behälter, bereitstellen und abholen	28,35 €
- jeder weitere Behälter bis einschließlich 240 l, bereitstellen und abholen	8,40 €
- je 660 l Behälter, bereitstellen und abholen	52,50 €
- je 770 l Behälter, bereitstellen und abholen	57,75 €
- je 1.100 l Behälter, bereitstellen und abholen	75,60 €

(12) Für die Annahme und die Entsorgung der folgenden gemäß § 18 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung auf den Recyclinghöfen der WBD-AöR angelieferten Abfälle werden nachstehende Gebühren erhoben:

1. Hausmüll/hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	
- Kleinmenge bis 0,1 m ³	2,00 €
- Anlieferung bis 0,5 m ³	7,50 €
- Anlieferung bis 1,0 m ³	15,00 €
2. Bauschutt (z. B. Sand, Steine, Kies, Keramik, ausgehärteter Zement ohne Papieranhaftung, jedoch keine Baumischabfälle, Glasbausteine, Porenbeton, Rigips und/oder Bodenaushub) aus Haushaltungen	
- Kleinmenge bis 0,1 m ³	2,00 €
- Anlieferung bis 0,5 m ³	7,50 €
- Anlieferung bis 1,0 m ³	15,00 €
3. Altöle bekannter Herkunft aus Haushaltungen (Gebindegröße von max. 20 Liter)	
je kg	1,00 €
4. Bauholz, behandeltes Holz und mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz (A IV) aus Haushaltungen bis max. 3 m ³ je Anlieferung	
- Kleinmenge bis 0,1 m ³	2,00 €
- Anlieferung bis 0,5 m ³	7,50 €
- Anlieferung bis 1,0 m ³	15,00 €
- Anlieferung ab 1,0 m ³ je angefangener m ³	15,00 €
5. Baustellenabfälle (z. B. Gipskarton, Gasbetonsteine, Glasbausteine, Flachglas, Zementpulver)	
- Kleinmenge bis 0,1 m ³	2,00 €
6. Renovierungsabfälle (z. B. Tapetenreste, Laminat, Fenster, Toilettensitz)	
- Kleinmenge bis 0,1 m ³	2,00 €
- Anlieferung bis 0,5 m ³	7,50 €
- Anlieferung bis 1,0 m ³	15,00 €
7. Altreifen PKW und LKW aus Haushaltungen	
- Altreifen PKW ab dem 6. Reifen (Stück)	3,50 €
- Altreifen PKW mit Felge, ab dem 6. Reifen (Stück)	8,00 €
- Altreifen LKW (Stück)	8,00 €
- Altreifen LKW mit Felge (Stück)	13,00 €
8. Asbestzement (Eternit) (max. 1 m ³ je Anlieferung, Anlieferung nur auf den Recyclinghöfen Nord und Mitte)	
je t	336,00 €
9. Dämmwolle (max. 1 m ³ je Anlieferung, Anlieferung nur auf den Recyclinghöfen Nord und Mitte)	
je t	765,00 €
10. Teerpappe/Bitumenpapier (max. 1 m ³ je Anlieferung, Anlieferung nur auf den Recyclinghöfen Nord und Mitte) aus Haushaltungen	
je t	160,00 €
11. CO ₂ -Zylinder (z.B. aus Wassersprudlern) aus Haushaltungen	
je Stück	4,00 €

(13) Für die gesonderte Abholung von Sperrgut nach § 11 Abs. 2 S. 3-5 der Abfallentsorgungssatzung werden nachstehende Gebühren erhoben:

- Sperrgut-Express-Service 1 (§ 11 Abs. 2 S. 3-4 Abfallentsorgungssatzung) Anmeldung bis 12.00 Uhr/Abholung nächster Tag	30,00 €
- Sperrgut-Express-Service 2 (§ 11 Abs. 2 S. 3, 5 Abfallentsorgungssatzung) Anmeldung bis 10.00 Uhr/Abholung gleicher Tag	60,00 €

(14) Für die Entsorgung von Sinkkastengut aus Privatstraßen werden als Gebühr je t Sinkkastengut 53,66 € erhoben.

(15) Sofern und soweit verbindlich festgestellt wird, dass gebührenpflichtige Sachverhalte der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind, wird zusätzlich zu den Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

§ 3^{2, 4, 5, 6, 7, 8, 20}

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind Eigentümer/innen des Grundstücks. Grundstückseigentümer/innen im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer/innen, bei Wohnungseigentum der/die Wohnungseigentümer/innen. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner/innen. Jede/r Gesamtschuldner/in schuldet die gesamte Leistung. Die Erfüllung durch eine/n Gesamtschuldner/in wirkt auch für die übrigen Schuldner/innen. Die Abfallentsorgungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

(2) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Grund- und Leistungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehören insbesondere die in § 20 Abs. 2 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung genannten Bemessungsgrundlagen. Wesentliche Veränderungen bei den vom Gebührenpflichtigen nach Satz 1 und Satz 2 gemachten Auskünften sind der WBD-AöR unverzüglich mitzuteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der WBD-AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner/ihrer Pflicht aus Abs. 2 binnen der ihm/ihr gesetzten Frist nicht nach, so ist die WBD-AöR berechtigt, die Anzahl der Nutzungseinheiten für die Berechnung der Grundgebühr sowie die jeweilige Berechnungsgrundlage für die Berechnung der Leistungsgebühr zu schätzen.

(4) Gebührenpflichtig gemäß § 2 Abs. 10 ist derjenige/diejenige, der/die den Abfallsack erwirbt.

(5) Gebührenpflichtig gemäß § 2 Abs. 11 ist derjenige/diejenige, der/die die Veranstaltungsbehälter beantragt.

(6) Gebührenpflichtig gemäß § 2 Abs. 12 ist derjenige/diejenige, der/die die Abfälle anliefert.

(7) Gebührenpflichtig gemäß § 2 Abs. 13 ist derjenige/diejenige, der/die den jeweiligen Sperrgut-Express-Service beantragt.

(8) Gebührenpflichtig gemäß § 2 Abs. 14 ist derjenige/diejenige, der/die die Sinkkastenleerung beantragt.

§ 4^{2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 14, 15, 20}

Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht sowie Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie erlischt mit dem letzten Tag des laufenden Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird. Entsprechendes gilt beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen.

Werden eine oder mehrere Nutzungseinheiten voraussichtlich mindestens einen Kalendermonat ununterbrochen nicht genutzt (Leerstand), so entfällt die Grundgebühr ab dem Ersten des Monats, der auf den Beginn des tatsächlichen Leerstandes folgt, sofern der/die Gebührenschuldner/in die Befreiung von der Grundgebühr mindestens 14 Tage zuvor bei der WBD-AöR schriftlich unter Beifügung von Nachweisen hinsichtlich des Leerstandes beantragt hat.

(2) Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr entsteht mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie erlischt mit dem letzten Tag des laufenden Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird. Entsprechendes gilt bei einem Wechsel des/der Gebührenpflichtigen oder einer Änderung der Berechnungsgrundlagen. Sofern die Reduzierung des bereitgestellten Volumens trotz eines rechtzeitigen Antrags (§ 14 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung) nicht innerhalb des Monats erfolgt, auf den sich der Antrag bezieht, wird für den auf die Antragstellung folgenden Zeitraum der Anteil der festgesetzten Gebühr erstattet, der auf das einzuziehende Volumen entfällt. Die Erstattung ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der geänderten Gebührenfestsetzung bei der WBD-AöR schriftlich zu beantragen.

(3) Wenn die regelmäßige Abfallentsorgung in dem Monat wieder eingestellt wird, in dem sie begonnen hat, entsteht und endet die Gebührenpflicht abweichend von Abs. 1 und 2 mit dem ersten und letzten Tage desselben Monats. Entsprechendes gilt bei einer Erhöhung des Abfallbehältervolumens.

(4) Die Grund- und Leistungsgebühren für die regelmäßige Entsorgung werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres für das jeweils laufende Kalendervierteljahr fällig. Auf schriftlichen Antrag des/der Gebührenpflichtigen können die Grund- und Leistungsgebühren abweichend von Satz 1 am 01.07. eines jeden Jahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden, sofern der Antrag bis zum 30.09. des vorhergehenden Kalenderjahres gestellt wurde. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung ist spätestens bis zum 30.09. des vorhergehenden Jahres schriftlich zu beantragen.

(5) Die Benutzungsgebühr für die nicht regelmäßige Entsorgung gem. § 2 Abs. 8 bis 9 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(6) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Gebührenminderung. Wird die Abfallentsorgung aus einem anderen als in Satz 1 genannten und nicht von dem/der Gebührenschuldner/ in zu vertretenden Grund von der WBD-AöR nicht durchgeführt, haben diese nur dann einen Anspruch auf Gebührenminderung, wenn die WBD-AöR die Möglichkeit hatte, die Abfallentsorgung zeitnah nachzuholen. Dies setzt voraus, dass der/die Gebührenschuldner/in die WBD-AöR unverzüglich über die nicht durchgeführte Leerung in Kenntnis setzt. Der Anspruch auf Gebührenminderung ist innerhalb von drei Monaten nach der nicht durchgeführten Leerung bei der WBD-AöR schriftlich zu beantragen.

(7) Die Gebührenpflicht für den Abfallsack gemäß § 2 Abs. 10 entsteht mit dessen Erwerb und wird sofort fällig.

(8) Die Gebührenpflicht für die Veranstaltungsbehälter gemäß § 2 Abs. 11 entsteht mit der Bereitstellung eines Veranstaltungsbehälters und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(9) Die Gebührenpflicht für die Annahme von Abfällen gemäß § 2 Abs. 12 entsteht mit der Anlieferung und wird sofort fällig.

(10) Die Gebührenpflicht für den jeweiligen Sperrgut-Express-Service gemäß § 2 Abs. 13 entsteht mit der Durchführung der Leistung und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(11) Die Gebührenpflicht für die Entsorgung des Sinkkastengut gemäß § 2 Abs. 14 entsteht mit der beauftragten Entleerung eines Sinkkastens und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5²

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52/2007, S.468-474

²Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 50/2009, S. 597-600

1. Änderung vom 14.12.2009, in Kraft getreten am 01.01.2010
Überschrift der Satzung ergänzt und Inhaltsverzeichnis eingefügt
§§ 1 und 2 geändert
§ 3 Abs. 1 u. 2 geändert
§ 4 Abs. 1, 6 u. 7 geändert
§ 5 Überschrift eingefügt

³Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48/2010, S. 546-548

2. Änderung vom 08.12.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011
§ 1 geändert
§ 2 geändert
§ 4 Abs. 1 und 6 geändert

⁴Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 47/2011, S. 526-530

3. Änderung vom 14.12.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012
§§ 2, 3 und 4 geändert

⁵Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48/2012, S. 513-515

4. Änderung vom 12.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013
§ 3 Abs. 3 geändert
§ 4 Abs. 1, 2 und Abs. 7 S. 1 geändert

⁶Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 45/2013, S. 397-399

5. Änderung vom 11.12.2013, in Kraft getreten am 01.01.2014
§ 2 Abs. 2, 5, 6 und 8 geändert
§ 3 Abs. 1 geändert

⁷Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 42/2015, S. 458-461

6. Änderung vom 01.12.2015, in Kraft getreten am 01.01.2016
§ 2 Abs. 2, 5, 6 und 8 geändert
§ 2 Abs. 9 entfällt
§ 2 Abs. 10 wird mit Änderung Abs. 9
§ 2 Abs. 11 wird mit Änderung Abs. 10
§ 2 Abs. 12 entfällt
§ 3 Abs. 1 und 2 geändert
§ 4 Abs. 6 geändert
§ 4 Abs. 8 entfällt

⁸Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 35/2016, S. 367-370

7. Änderung vom 02.12.2016, in Kraft getreten rückwirkend am 01.01.2012
§§ 2, 3 und 4 geändert

Hinsichtlich der nach dem 31.12.2012 verwirkten Tatbestände bleibt die Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 18.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung weiterhin wirksam

⁹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 38/2016, S. 541-544

8. Änderung vom 02.12.2016, in Kraft getreten am 01.01.2017
§ 2 Abs. 2, 3, 5 und 6 geändert
§ 2 Abs. 7 entfällt
§ 2 Abs. 8 wird mit Änderung Abs. 7
§ 2 Abs. 9 wird mit Änderung Abs. 8
§ 2 Abs. 10 wird mit Änderung Abs. 9
§ 4 Abs. 5 entfällt

§ 4 Abs. 6 wird mit Änderung Abs. 5
§ 4 Abs. 7 wird ohne Änderung Abs. 6

¹⁴Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 46/2017, S. 513-515
12. Änderung vom 04.12.2017, in Kraft getreten rückwirkend am 01.01.2017
§§ 2 und 4 geändert

¹⁵Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48/2017, S. 545-548
13. Änderung vom 04.12.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018
§ 2 Abs. 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 geändert
§ 4 Abs.1, 2, 4 und 6 geändert

¹⁶Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 40/2018, S.554-556
14. Änderung vom 06.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019
§ 2 Abs. 5, 6, 7, 8 und 9 geändert

¹⁷Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 41/2019, S.563-565
15. Änderung vom 05.12.2019, in Kraft getreten am 01.01.2020
§ 2 Abs. 5, 6, 7, 8 und 9 geändert

¹⁸Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 68/2020, S. 827-829
16. Änderung vom 09.12.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021
§ 2 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5, 6, 7, 8 und 9 geändert

¹⁹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 57/2021, S. 753-754
17. Änderung vom 09.12.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022
§ 2 Abs. 5, 6, 7, 8 und 9 geändert

²⁰Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 45/2022, S. 802-805
18. Änderung vom 08.12.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023
§ 2 Abs. 2, 5, 6, 7, 8 und 9 geändert
§ 2 Abs. 10 – 15 neu eingefügt
§ 3 Abs. 4 – 8 neu eingefügt
§ 4 Abs. 7 – 11 neu eingefügt

²¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 38/2023, S. 739-741
19. Änderung vom 04.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024
§ 2 Abs. 2, 5, 6, 7, 8 und 9 geändert
§ 2 Abs. 12 Nr. 2 geändert
§ 2 Abs. 12 Nr. 7(alt) entfällt
§ 2 Abs. Abs. 12 Nr. 8(alt) wird Nr. 7(neu)
§ 2 Abs. Abs. 12 Nr. 9 - 10(alt) werden Nr. 8 - 9(neu) und geändert
§ 2 Abs. 12 Nr. 11(alt) wird Nr. 10(neu)
§ 2 Abs. 12 Nr. 11 wird neu eingefügt